



Bundesministerium  
der Justiz und  
für Verbraucherschutz



Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 11015 Berlin

An das  
Mitglied des Deutschen Bundestages  
Herrn Dr. Jens Brandenburg  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

**Christian Lange MdB**

Parlamentarischer Staatssekretär  
bei der Bundesministerin der Justiz und  
für Verbraucherschutz

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin  
TEL +49 (030)18 580-9010  
FAX +49 (030)18 580-9048  
E-MAIL pst-lange@bmjv.bund.de

DATUM 3. November 2020

Betr.: Ihre Schriftliche Frage Nr. 10/383 vom 26. Oktober 2020

Sehr geehrter Herr Kollege,

Ihre o. a. Frage beantworte ich wie folgt:

Frage Nr. 10/383:

*Wie viele Anträge auf Rehabilitierung der Opfer des ehemaligen § 175 StGB sind seit dem 17. Juli 2017 nach StrRehaHomG beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz eingegangen (bitte aufschlüsseln nach Jahren sowie nach Anträgen auf Rehabilitierung aufgrund von Verurteilung, Anträgen aufgrund von eingeleiteten Ermittlungsverfahren, Anträgen aufgrund von Untersuchungshaft oder sonstiger vorläufiger Freiheitsentziehung und Anträgen aufgrund von anderen außergewöhnlich negativen Beeinträchtigungen außerhalb einer Strafverfolgung) und wie hoch ist die bisher ausgezahlte Summe an Entschädigungszahlungen seit dem 17. Juli 2017 (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren)?*

Eine Entschädigung aufgrund einer Verurteilung wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen nach den vormals geltenden strafrechtlichen Verboten – nicht nur nach § 175 StGB a. F., sondern auch nach § 151 StGB-DDR – erfolgt nach dem Gesetz zur strafrechtlichen Rehabilitierung der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen (StrRehaHomG). Insofern wird auch eine Entschädigung wegen erlittener Freiheitsentziehung geleistet, die (obgleich nicht erkennbar erfragt) der Vollständigkeit halber unten (Ziffer 1.) berücksichtigt wird.

Darüber hinaus werden nach der ergänzenden Richtlinie zur Zahlung von Entschädigungen für Betroffene des strafrechtlichen Verbots einvernehmlicher homosexueller Handlungen aus dem Bundeshaushalt (Kapitel 0718 Titel 681 03) vom 13. März 2019 auch Personen entschädigt, gegen die – ohne dass eine strafgerichtliche Verurteilung erfolgte – aufgrund der genannten Verbotsvorschriften ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde, die aufgrund dessen eine Freiheitsentziehung erlitten haben oder die im Zusammenhang mit den vormals geltenden Verboten einvernehmlicher homosexueller Handlungen unter sonstigen außergewöhnlich negativen Beeinträchtigungen, etwa beruflicher, wirtschaftlicher oder gesundheitlicher Art, zu leiden hatten.

Die Entschädigungsverfahren werden von dem Bundesamt für Justiz (BfJ) bearbeitet, wo auch der Eingang der Anträge erfolgt. Statistisch wird dort, getrennt nach Anträgen nach dem StrRehaHomG und der Richtlinie, nur die Anzahl der eingereichten Anträge erfasst, ohne dass insofern eine Zuordnung zu einzelnen Entschädigungstatbeständen erfolgt. Die Anträge selbst können (kumulativ) mehrere geltend gemachte Entschädigungstatbestände enthalten (etwa mehrere Verurteilungen oder mehrere außergewöhnlich negative Beeinträchtigungen). Im Falle der Bewilligung wird sodann jeder Entschädigungstatbestand statistisch einzeln erfasst. Für die Antragstellung nach der Richtlinie sind für die einzelnen erfragten Entschädigungstatbestände daher diese Werte genannt.

Mit Stand vom 1. Oktober 2020 sind bei dem BfJ folgende Verfahren erfasst:

#### 1. Anträge nach dem StrRehaHomG (aufgrund Verurteilung)

Insgesamt wurden 174 Anträge nach dem StrRehaHomG aufgrund einer (oder mehrerer) Verurteilung(en) gestellt (in 2017: 74, in 2018: 54, in 2019: 36, bislang in 2020: 10).

In 111 Fällen erfolgte eine Entschädigung aufgrund erlittener Freiheitsentziehung (aus 2017: 46, aus 2018: 33, aus 2019: 30, bislang aus 2020: 2).

## 2. Anträge nach der Richtlinie (für alle Entschädigungstatbestände)

Insgesamt wurden 114 Anträge nach der Richtlinie gestellt (in 2019: 87, bislang in 2020: 27).

### a) Bewilligungen aufgrund eingeleiteter Ermittlungsverfahren

In 28 Fällen davon erfolgte eine Entschädigung aufgrund eines eingeleiteten Ermittlungsverfahrens (aus 2019: 22, bislang aus 2020: 6).

### b) Bewilligungen aufgrund erlittener Freiheitsentziehung

In 13 Fällen erfolgte eine Entschädigung aufgrund von Untersuchungshaft oder sonstiger vorläufiger Freiheitsentziehung (aus 2019: 11, bislang aus 2020: 2).

### c) Bewilligungen aufgrund sonstiger außergewöhnlich negativer Beeinträchtigungen

In 91 Fällen erfolgte eine Entschädigung aufgrund einer sonstigen außergewöhnlich negativen Beeinträchtigung (aus 2019: 70, bislang aus 2020: 21).

## 3. Entschädigungszahlungen

Die geleisteten Entschädigungszahlungen werden statistisch nicht nach dem Zeitpunkt der Auszahlung, sondern nach dem Jahr erfasst, in dem die Antragstellung erfolgte. Bisher wurden insgesamt 798 500 Euro ausgezahlt (für 2017: 279 000 Euro, für 2018: 196 500 Euro, für 2019: 276 500 Euro, bislang für 2020: 46 500 Euro).

Mit freundlichen Grüßen

